



Redaktionsstatut für das Amtsblatt Gemmingen

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Gemmingen ein Amtsblatt heraus.

Das Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Gemmingen führt die Bezeichnung:

„AmtsBlatt der Gemeinde Gemmingen mit Ortsteil Stebbach“.

Herausgeber des Amtsblattes ist die Gemeinde Gemmingen. Druck und Verlag: Verlagsdruck Kubsch GmbH, Stettener Straße 13, 74193 Schwaigern; Tel: 07138/8536.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gemmingen hat in seiner Sitzung vom 22.07.2021 die folgenden Richtlinien für das Amtsblatt der Gemeinde beschlossen:

Allgemeine Grundsätze

1. Das Amtsblatt ist das offizielle Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Gemmingen gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Gemmingen vom 26. November 1981. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen.
2. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

3. Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte und sonstigen Mitteilungen ist der/die Bürgermeister/in oder sein/ihr Vertreter im Amt, für den Teil Kirchliche Nachrichten und Vereinsnachrichten die Kirchen und Vereine, für die Veröffentlichung der Fraktionen die jeweiligen Fraktionssprecher, für die Texte der Parteien, Wählervereinigungen und Verbände ausschließlich die Parteien, Wählervereinigungen und Verbände. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.
4. Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Der Redaktionsschluss ist dienstags, 11.00 Uhr, bei Feiertagen unter der Woche in der Regel montags, 11.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Berichte und Veröffentlichungen in das Redaktionssystem eingestellt sein. Die Freigabe der Beiträge erfolgt durch die Gemeinde Gemmingen. Beiträge die verspätet eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Anzeigen werden direkt dem Verlag übermittelt.
5. Die Gemeindeverwaltung Gemmingen kann Texte im gesamten amtlichen und nicht-amtlichen Teil kürzen oder ablehnen. Texte, die nicht den Veröffentlichungsregeln entsprechen können von der Gemeindeverwaltung an den Verfasser zur selbstständigen Kürzung oder Änderung zurückgegeben werden.
6. Die Verfasser von Texten sind dafür verantwortlich die Rechte Dritter zu wahren. Bei der Verwendung von Bildern, Logos, Grafiken, Texten, Zitaten usw. ist das Urheberrecht zu beachten. Die Gemeinde Gemmingen ist durch den Verfasser von Texten von Rechtsansprüchen Dritter wegen Verletzung des Urheberrechts freizustellen.
7. Die Bilderanzahl beträgt maximal zwei Bilder pro Bericht. Die endgültige Bildauswahl bleibt der Gemeinde vorbehalten. Die Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u. a., siehe Ziffer 6).
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung an bestimmten Stellen im Amtsblatt. Über die Platzierung entscheidet die Gemeinde Gemmingen.
9. Ankündigungen von Veranstaltungen werden höchstens in zwei Ausgaben des Amtsblattes abgedruckt. Ankündigungen von Veranstaltungen die nicht in der Gemeinde stattfinden werden einmalig in Kurzform abgedruckt. Bei Großveranstaltungen können

Ausnahmen beim Umfang der Ankündigung gemacht werden. Die Gemeinde Gemmingen behält sich hier sinnvolle Kürzungen vor. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

Aufnahme von Beiträgen

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Gemmingen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. Sitzungsberichte des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder anderer Gremien und andere Veröffentlichungen der Gemeinde Gemmingen.
3. Veranstaltungshinweise und –berichte sowie sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Kindergärten, Schulen, örtliche Vereine und Organisationen; der örtliche Bezug muss gegeben sein. Alle Beiträge müssen knapp und sachlich abgefasst sein.
4. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse in kurz gefasster Form. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Gemmingen.
5. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Gemeinderat: Meinungen der Fraktionen“ zur Verfügung. Den Fraktionen steht für Ihre Textbeiträge jeweils als Richtlinie ca. ¼ Seite pro Fraktion zu Verfügung. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Gemeinderat: Meinungen der Fraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Beitrags sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Zulässig sind nur Beiträge mit kommunalem Bezug zur Gemeinde Gemmingen. Ein Äußerungsrecht zu bundes-, landes- oder kreispolitischen Themen besteht nicht. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und Neuwahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Gemeinderat: Meinungen der Fraktionen“ in einem Zeitraum von 6 Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

6. Veranstaltungshinweise und Veranstaltungsberichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen. Parteien und Wählervereinigungen sind solche, die sich regelmäßig an demokratischen Wahlen als Bewerber beteiligen. 6 Wochen vor einem Wahltermin sind Veröffentlichungen unter der Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“ (außer Terminhinweise zu Veranstaltungen, die für die Einwohnerinnen und Einwohner von Gemmingen von Interesse sind) ausgeschlossen.¹
7. In den Anzeigenteil werden aufgenommen: Gewerbliche und private Anzeigen, Anzeigen örtlicher Vereinigungen, Wahlanzeigen. Für die Anzeigen gelten die Preise des Verlags. Entsprechend seiner Geschäftsbedingungen entscheidet der Verlag auch ob er einen Text annimmt oder ablehnt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.

In das Amtsblatt werden nicht aufgenommen:

1. Leserbriefe und anonyme Beiträge.
2. Tagespolitische Beiträge sowie Beiträge verächtlichmachenden oder herabwürdigenden Inhalts gegen Personen oder Personengruppen und Veröffentlichungen die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Gemmingen oder gegen ihre Organe gerichtet sind, die die Ehre einzelner Personen angreifen oder keinen örtlichen Bezug haben.
3. In den zwei Amtsblattausgaben vor Wahlen dürfen keine Anzeigen und Beilagen mehr aufgegeben werden. Eine Ausnahme bilden Terminankündigungen und Wahlaufrufe, diese sind bis zur Wahl möglich. Texte die im redaktionellen Teil wegen ihres Inhalts nicht veröffentlicht werden können in Form von Anzeigen zu veröffentlichen, ist unzulässig.

¹ Dem Gemeinderat wäre es auch möglich, die Veröffentlichungen von Parteien und Wählervereinigungen generell zu untersagen oder stark einzuschränken. Das Gleichbehandlungsgebot muss hierbei jederzeit gewahrt werden.

Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt ab 01. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Regelungen und Richtlinien außer Kraft

Gemmingen, den 22. Juli 2021



Timo Wolf
Bürgermeister

